

Bezirkshauptmannschaft Zwettl  
3910 Am Statzenberg 1 Postfach 83

Herrn Ludwig  
und Frau Stefanie Wagner  
3633 Schönbach 53

IX/Sch-27/4-1978    Bearbeiter    02822/2461-63    4. Juli 1978  
                          Weinpolter    Klappe 51

Betrifft

Granitblöcke auf einer Bergkuppe in der KG. Schönbach, Erklärung zum  
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt gemäß § 9 Abs.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl.5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die auf einer Bergkuppe auf Parz.Nr.724, KG.Schönbach, befindlichen Granitblöcke zum Naturdenkmal. Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 des zit.Gesetzes wird in diesem Bereich die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung weiterhin gestattet.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Gemäß § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.2 dieses Gesetzes ist im Bereich von Naturdenkmälern jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt. Die Behörde kann jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen gestatten. Die Erklärung der gegenständlichen Granitblöcke zum Naturdenkmal stützt sich auf den Antrag der Bezirksforstinspektion Zwettl vom 7.12.1977, die in diesem Antrag auch festgestellt hat, daß das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, wenn im Bereich der Granitblöcke die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung gestattet wird.

Da somit dem Wunsch des Grundeigentümers Rechnung getragen wurde und weder die Marktgemeinde Schönbach noch der Landesbeauftragte für den Umweltschutz beim Amt der NÖ Landesregierung Einwände gegen die Erklärung zum Naturdenkmal erhoben haben, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs.3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs.5 in Verbindung mit § 7 Abs.4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der Über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Erght nachrichtlich an

1. den Herrn Bürgermeister in Schönbach,
2. die Bezirksforstinspektion im Hause,
3. Herrn Oberbaurat Dipl.Ing.Friedrich Pescher, Sachverständiger in Angelegenheiten des Naturschutzes, NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau.

Für den Bezirkshauptmann  
Dr.Stockinger e.h.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung





Bezirkshauptmannschaft

3. August 1978

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Höblinger)

Hinweis

Der § 9 Abs. 3 des W. Naturschutzgesetzes darf ein Naturschutzgebiet nicht verändert, erweitert oder zurückgezogen werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 50.000,- oder mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Auf Grund der Bestimmungen des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des W. Naturschutzgesetzes hat der Herr des Naturschutzgebietes Kenntnis zu nehmen, dass die Verletzung der oben genannten Vorschriften die Bewahrung von Tierschutzmaßnahmen innerhalb einer Zone als ihrer einflussreichster Bereiche gefährdet.

Trägt nachrichtlich an

1. den Herrn Bürgermeister in ...
2. die Bezirksförsterei im Hause ...
3. Herrn ...

Dr. Höblinger e.h.

Für die Richtigkeit der Verfügung